

Caput IX

Von den Grenzen des Amts, mit Bemerkung was noch davon strittig ist.

§ 1

Das Amt grenzet, wie schon oben angemerket ist

1. an das Dillenburgische
2. an das Hadamarische
3. an das Nassau Weilburgische
4. an das Solms Braunfelsische
5. an das Hachenburgische
6. an das Sayn Altenkirchische

sämtliche dieser Grenzen sind berichtet, und mit Grenzsteinen besetzt, auser die mit Sayn Altenkirchen ohnweit Hof, die aber nicht von Wichtigkeit ist, und in die Länge kaum $\frac{1}{2}$ Stunde ausmachet. Vor einigen Jahren habe ich mit dem jenseitigen Amts-Verwalter Hertel von Friedewald solche praeliminaliter verglichen, es sind aber von beiderseitigen Regierungen die Ratificationen noch nicht erfolgt, dann sind auch ohnweit Erbach, so viel ich weiß, zwischen uns und Hachenburg, obgleich die Berichtigung geschehen, und noch keine Steine gesetzt.

§ 2

Die Dillenburgische Grenze fängt eines Theils aufm Endseifen beim Hirschberg an, gehet langs demselben fort, und wendet sich zurück auf der andern Seite am Driedorfer Wald her, laufet fort neben Rodenberg vorbei bis nach Münchhausen, und endlich den Knoden, andern Theils untig Liebenseid neben Weisenberg vorbei bis an die Rabenscheider Gemarkung, dann auf der andern Seite untig Liebenseid herauf, durch den tiefen Seifen, und zwischen Neukirch und Burbach bis an das Anspachische.

§ 3

Die Hadamarische Grenze fängt ohnweit Erbach an, ziehet sich an der einen Seite am Kirchspiel Marienberg herauf bis ohnweit Niederrosbach, gehet fort bis nach Emmerichenhain und ist die Nister die Grenze, von dannen läuft sie fort herunter bis auf den Knoden, von da herunter bis an den Hainzenberg, und durch den Kallenberg bis jenseit Obershausen.

§ 4

Die Weilburger Grenze fängt am Haidenstock an, gehet langs dem Weg bis an die Wurtebachs-Wiese, von da langs der Hecke bis an die Niedershäuser Haard, von dieser durch den Dorngraben, von diesem fort bis auf den Abhang der Haard, von dannen gerade herab gegen das Wiesgen obig dem Mühlenacker, und linkerhand demselben weiter herab bis an die Niedershäuser

Straase, allwo die zur Hütte geschlagene neue Hoheit linkerhand der Straase nachgeheth, von dem daselbst ohnfern der Strase gesetzten Grenzstein linker Hand der Mühle in gerader Linie quer durch den Wiesengrund den Wasenberg herauf auf den daselbst annoch stehenden unstrittigen Stein von dannen der richtigen Grenze nach auf den Biels Kopf und endlich bis an den drey Herrn Stein; Hierbei ist zu merken, daß diese so eben beschriebene Grenze nur das eigentliche Amt Löhnberg von dem Beilsteinischen Territorio scheidet, und in soferne das zur Löhnberger Hütte geschlagene Territorium Oranien-Nassauisch verbleibet, und sich mit der Beilsteinischen Hoheit combinirt, nicht ehender als in dem Fall Platz greifen kann, bis dieses dem Fürstl. Nassau Weilburgischen Hause wieder abgetreten wird.

§ 5

Die Braunfelsische Grenze nimt den Anfang an dem sogenannten Binger Lohe an dem Stein, der die drey Herrschaften Dillenburg, Dietz und Greifenstein sondert, an dem alten Stein ist der erste neue Grenzstein gesetzt worden, von dannen der Landhege nach bis auf einen Rain, von da bis auf die Wasserrolle, von dannen als der Wasserrolle nach bis an die Ulmbach, fort der Ulmbach herab, bis wo die Badersbach in die Ulmbach flieset, von dannen die Badersbach herauf bis obig den Holzhäuser Wald der Homberg genannt, von da den Berg zwischen besagtem Wald und dem Reiflingsberg herauf, von dannen als den Berg herauf, bis auf einen Rain, von dannen dem Rain nach bis obig Althensstück, fort quer durch dieses Stück, bis vors Helmsdorfer Wäldchen, von da herab bis forn an die Helmsdorfer Wiese, weiter fort bis an die Ecke der Erzenhecke, gerade fort durch die Erzenhecke bis über den Helmsdorfer Pfad, von da den Rain herunter und gerade fort obig der Wiese, die alte Bruch genannt, von da gerade herauf linkerhand dem Rain, hieraus linkerhand nach Kuhlmannsroth, von dannen über ein Flößgen, als fort durch die Schelmer Wies bis auf den Wilhelms Brunnen, von da gerade heraus über den Allendorfer Fahr Weg an das Helmsdorfer Thor, von da gerade fort auf dem Rain, dem Rain nach bis ans Ende, von dannen herab an Fuhrmanns Wies, als fort bis an die oberste Waide, und unter der Creten Eich her an die Jägers Wies, fort auf den alten Tannen Weeg, und diesem Weeg nach bis unten an den Allendorfer Wald, noch weiter dem Weeg nach bis an den Daberg, von dannen noch dem Weeg nach bis an den Ort, wo die Solmsische Herrschaft, sodann Niedershäuser und Biskircher privat Eigenthum zusammenstoßen. Von dannen zwischen denen beiden Simmbergs Waldungen her, ferner dem Weeg nach, und dem Berg herab bis vor den Lenzen oder Sumbergs Graben, von dannen weiter bis an Seiders Feld, weiter bis an den Lenzen oder Simbergs Graben gegen das Niedershäuser Feld, von dannen dem Lenzen Graben nach bis in die Lenzengräber Wies am Rain, von da an der Heege her herunter in die Wiese die Ziegelnickel genannt, von da dem Graben nach bis wo das Amt Löhnberg gegen das Amt Beilstein anhebet, und ist diese beschriebene Grenze überhaupt mit 94 hohen Grenzsteinen besetzt worden.

§ 6

Die Grenze zwischen dem Nassauischen und Hachenburgischen nimt ihren Anfang an dem zwischen Nisterberg und Bautzenbrücken in der Delle zwischen der Wolfs Kaute und dem Pfühler Hahn stehenden sogenannten 3 Herrn Stein, welcher Nassau, Anspach und Hachenburg undisputirlich scheidet, von diesem den Scheerholzer Seifen hinauf, wo der Fuhrweg mitten aufm alten Feld in den Pfühler Wald, das Scheerholz genannt, hinein gehet, bis ans Floß, von da dem Scheerholz hinaufwärts ausen längst der Lauzenbrücker Fluhrheeg hinaus, wo diese sich rechts wendet zwischen der Wannenstruth, und den ehemals sogenannten dicken Erlen, von dannen rechter Hand fort in den sogenannten Ranzen Erlen zwischen der Wannenstruth und Zeiler Höfe, weiter auser der Lauzenbrücker Fluhrheeg nach bis auf die Enten Pfühle, von dannen weiter der Heege nach bis gegen die Rothenbergs Fluhrheege fort der alten Landstraase nach bis da hin, wo die Lautzenbrücker Fluhrheeg hinter den Schaafställen sich rechts wendet ohngefehr 4-5 Ruthen von der Fluhrheege gegen Marienberg zu, von da in gerader Linie über die Straase auf den fordersten Galgenpusch, von dannen weiter fort auf den hintersten Galgenpusch in gerader Linie fort bis auf die Lücke oberhalb dem Wolfsstein, weiter fort dem alten Graben nach bis an die Bilsberger Fluhrmauer, wo sich die Mauer linker Hand nach dem Hunhan wendet, von dannen fort an der dicken Wiesenmauer unten gegen dem Hunhan von da weiter herunter nach Appelbitze am Bilsberger Kirchweg, als fort rechter Hand obig dem Bilsberger Fluhr unter den ehemaligen Leimen Kauten, von da in gerader Linie herunter bis nächst an die Wäschelbach unten an Kochs Ahlen, von wannen bis nach Korb, und die daselbst wieder angehende Steine die Wäschelbach die Hoheits Grenze scheidet. In Korb gegen dem Gemeinds Backhaus aufm Ufer der Wäschelbach stehet wieder ein Stein, von diesem über die Wäschelbach unterhalb Korb auf die Hoppenwiese, von dannen über die Hoppenwiese bis an die Nister, woselbst etwas vom Ufer abwärts auf der Wiese der letzte Stein sich befindet.

§ 7

Nachdeme man zu Korb befunden, daß daselbst und weiter die Wäschelbach hinauf nach Bilsberg zu die Fluthen beiderseitige Ufer dieser Bache sehr beschädigen, und einreisen, fort die Bach zum Nachtheil beiderseitiger Unterthanen sowohl als der Grenze bald auf die eine, bald die andere Seite gedrückt worden, so ist von denen damaligen Grenz Commissarien nötig befunden und beschlossen worden, unter Direction beiderseitiger Forstbedienten und Schultheisen dieser Bach, nach äuserster Möglichkeit den behörigen Lauf zu verschaffen, und dem weitem Einreisen derselben an einem oder dem andern Ufer Einhalt zu thun, und soll die Arbeit von beiderseitigen Unterthanen gemeinschaftlich geschehen, auch die da zu erforderliche Pfähle aus beiderseitigen Herrschaftlichen Waldungen genommen werden.

§ 8

Die Grenze ohnweit Erbach zwischen Nassau und Hachenburg ist nunmehr auch berichtigt und die Nister zur Grenzscheidung angenommen, dabei gleichwolen gut befunden worden, daß zur Vorbeugung künftiger neuen Irrungen, und wann etwa die Nister, wie mehr geschehen, mit der Zeit ihren Lauf verändern, oder von diesem Ufer abreisen und ans andere ansetzen mögte, langs der Nister wechselsweise bald auf dieser bald auf jener Seite ordentliche gehauene Grenzsteine, denen übrigen gleich, gesetzt werden sollen.

§ 9

Die annoch strittige und unberichtigte Grenzscheidung zwischen Nassau und Sayn Altenkirchen, welche von dem obengedachten drey Herrn Stein ohnfern der Nisterberger Mühle den Anfang nimmt, und etwa $\frac{1}{2}$ Stunde wegs hinaufgehet, und in die Breite kaum 2 Morgen ausmachet, ist gering, auch schon ehemaligen gedachtermasen zwischen mir und dem Amtsverwalter Hertel von Friedewald provisorie verglichen, der Vergleich aber noch nicht ratihabiret worden, es wäre also zu wünschen, da auser dem - in Ansehung der Beilsteinischen Grenzen alles in Ordnung und Richtigkeit ist, daß auch diese geringfügige Grenz Irrung in Güte abgethan, und entweder der gedachte provisorische Vergleich genehmiget, und demselben gemäs abgesteinert, oder wann etwa noch einiger Zweifel vorwaltet, und daran etwas auszusetzen seyn mögte, solches aus dem Weeg geräumt, oder das Fürstl. Amt zu Marienberg behörig instruiert, und durch dasselbe, und den jenseitigen Beamten diese Grenz Sache berichtigt würde.